



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 9. November 2023, 19:00, im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPN</u> <u>r.</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Sei-</u> <u>te:</u>
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 12.10.2023	
2.	18. Änderung Flächennutzungsplan Bad Königshofen Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungs- beschluss	
3.	Bebauungsplan „Am Alten Schwimmbad“, Bad Königshofen i. Gr. - Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungs- beschluss	
4.	Bauanträge	
4.1.	Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Einfamilienhauses auf Bodenplatte mit Carport und Garage, Dr.-Karl.-Grünewald-Str. 10, Fl.-Nr. 860/7, Gem. Bad Königshofen	
4.2.	Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses in Fertigbauweise, Am Point 1, Fl.-Nr. 208, Gem. Untereißfeld	
4.3.	Antrag auf Änderung und Errichtung von Werbeanlagen an der Stät- te der Leistung, Bamberger Straße 14, Fl.Nr. 455, Gem. Bad Kö- nigshofen	
4.4.	Antrag auf Nutzungsänderung: Nutzungsänderung von Lagerfläche zu Versammlungsräumen und Vordachanbau, Bamberger Str. 45, Fl.Nr. 2329, Gem. Bad Königshofen	
5.	Tempo 30 vor Kindergärten - Antrag Stadträtin Frau Dr. Geller	
6.	Auftragsvergaben	
6.1.	Städtische Liegenschaften - Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung	
6.2.	Neubau Trinkkur- und Wandelhalle - Akustikdecke	
7.	Neukalkulation der Entwässerungsgebühren für den Zeitraum 2024-	

2027

8. Änderung des Vorauszahlungsmodus bei den Entwässerungsgebühren
9. 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
10. nichtöffentliche Entscheidungen
11. Informationen

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
Mitglieder des Stadtrats		
Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Leslie Dietz-Endres	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Ruth Scheublein	Stadträtin	Erscheint um 19.15 Uhr zur Sitzung.
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	
Dr. Roland Köth	Herr 3. Bürgermeister	
Entschuldigt sind		
Thomas Fischer	Stadtrat	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Tobias Saam	Stadtrat	
Michael Ebner		
Verwaltung		
Elisa Sperl	GL	

Beginn: 19:00 UhrEnde: 20:30 Uhr

Öffentlicher Teil:**1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 12.10.2023**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 12.10.2023 wurde im Vorfeld der Sitzung im RIS zur Kenntnisnahme eingestellt.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

**2. 18. Änderung Flächennutzungsplan Bad Königshofen
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB
und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Bürgerbeteiligung:

Am 19.12.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss ortsüblich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht und gleichzeitig der Öffentlichkeit durch die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.12.2022 bis 06.02.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Planvorhaben zu äußern. Es gingen keine Einwände ein.

Behördenbeteiligung:

Mit Schreiben vom 20.12.2022 wurden 35 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen angeschrieben. Mit Fristsetzung bis zum 06.02.2023 wurde um Stellungnahme gebeten. Dreizehn TÖB's haben zu ihren Belangen schriftlich Einwände, Bedenken und Anregungen vorgebracht, die nachfolgend einzeln inhaltlich vorgetragen, behandelt, abgewogen und beschlossen werden (s. Anlage!).

Beschluss:**BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

Der vom Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach, aufgrund der vorangegangenen Beschlussfassung überarbeitete Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Königshofen i. Gr., einschließlich der Begründung, in der Fassung vom 09.11.2023, wird vom Stadtrat gebilligt.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes beauftragt, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

3. Bebauungsplan „Am Alten Schwimmbad“ , Bad Königshofen i. Gr. - Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Bürgerbeteiligung:

Am 19.12.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss ortsüblich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht und gleichzeitig der Öffentlichkeit durch die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.12.2022 bis 06.02.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Planvorhaben zu äußern. Es gingen keine Einwände ein.

Behördenbeteiligung:

Mit Schreiben vom 20.12.2022 wurden 35 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen angeschrieben. Mit Fristsetzung bis zum 06.02.2023 wurde um Stellungnahme gebeten. Fünfzehn TÖB's haben zu ihren Belangen schriftlich Einwände, Bedenken und Anregungen vorgebracht, die nachfolgend einzeln inhaltlich vorgetragen, behandelt, abgewogen und beschlossen werden (s. Anlage!).

Beschluss:

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der vom Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach, aufgrund der vorangegangenen Beschlussfassung überarbeitete Plan-entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am alten Schwimmbad“ der Stadt Bad Königshofen i. Gr., Stadtteil Bad Königshofen i. Gr., einschließlich Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 09.11.2023, wird vom Stadtrat gebilligt.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes beauftragt, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

4. Bauanträge

4.1. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Einfamilienhauses auf Bodenplatte mit Carport und Garage, Dr.-Karl.-Grünwald-Str. 10, Fl.-Nr. 860/7, Gem. Bad Königshofen

Das Grundstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB in einem WA-Gebiet.

Der Antragsteller plant den Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Garage sowie einem zusätzlichen Pkw-Stellplatz.

Der Stellplatznachweis ist erbracht.

Das Niederschlagswasser wird in einer Zisterne zwischengespeichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

4.2. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses in Fertigbauweise, Am Point 1, Fl.-Nr. 208, Gem. Untereißfeld

Das Grundstück befindet sich innerhalb der Ortsabrundungssatzung „Am Point“.

Die Antragstellerin plant den Bau von einem Einfamilienwohnhaus in Fertigbauweise.

Die Ortsabrundungssatzung schreibt hier eine Dachneigung von 35 Grad vor. Die Planung sieht jedoch eine Neigung von 22 Grad vor.

Begründet wird der Antrag auf Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift wie folgt: Aufgrund das der Dachraum nicht zu Wohnzwecken ausgebaut wird ist eine geringere Dachneigung ausreichen. In der näheren Umgebung sind bereits Gebäude die eine geringere Dachneigung wie 35 Grad besitzen.

Beschluss:

Von der Festsetzung Dachneigung der Ortsabrundungssatzung wird befreit. Das Gremium stimmt der Abweichung von der Dachneigung von 22 Grad anstatt der festgesetzten 35 Grad zu.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

4.3. Antrag auf Änderung und Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Bamberger Straße 14, Fl.Nr. 455, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB.

Der Antragsteller plant die Errichtung von einem Werbepylon in der Größe von 2,13 x 0,80 x 0,25 m. Ebenso soll die vorhandene Werbung an der Fassade umfoliert werden.

Das Gremium möchte wissen, ob die Werbeanlagen konform mit der städtischen Gestaltungssatzung sind. Ebenfalls kommt die Frage aus dem Gremium, ob die Höhe der Stelen und Pylonen reduziert werden könnte.

Beide Fragen können insofern beantwortet werden, dass die Gestaltungssatzung in dem Bereich nicht mehr greift und die Werbeanlagen standardmäßig so gebaut werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

4.4. Antrag auf Nutzungsänderung: Nutzungsänderung von Lagerfläche zu Versammlungsräumen und Vordachanbau, Bamberger Str. 45, Fl.Nr. 2329, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan § 34 BauGB.

Die Antragsteller planen die Nutzungsänderung von den bestehenden Lagerflächen zu Versammlungsräumen. Richtung Osten ist der Anbau von einem Vordach geplant in der Größe von 10 x 4 m. Das hiervon anfallende Niederschlagswasser wird versickert.

Die Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück vorhanden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

5. Tempo 30 vor Kindergärten - Antrag Stadträtin Frau Dr. Geller

Stadträtin Frau Dr. Maria-Theresia Geller beantragte, wegen des neu errichteten Kindergartens im Stadtteil Eyershausen in der Straße Gewend eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf höchstens 30 km/h anzuordnen. Gleichzeitig wird vorgesehen, in der Eschenbachstraße Bad Königshofen (Kinderland) auch Tempo 30 anzuordnen.

Nach der Kommentierung zu § 41 StVo ist

„innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten,(...) in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aus-

steigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.

Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei Bad Neustadt a.d.Saale wurde der Antrag zur Stellungnahme vorgelegt. Bedenken wurden nicht geäußert.

Das Gremium diskutiert über die Notwendigkeit der Anzahl der Schilder, sowie der Aufhebungsschilder.

Die Verwaltung verweist darauf, dass diesem Plan von der Polizei zugestimmt wurde und es dabei belassen werden sollte. Die Bitte kommt allerdings auf, keine zeitliche Begrenzung mit aufzunehmen. Dies wird noch einmal geprüft.

Beschluss:

In der Straße „Gewend“ im Stadtteil Eyershausen und in der „Eschenbachstraße“ in Bad Königshofen wird die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Die Beschilderung ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

6. Auftragsvergaben

6.1. Städtische Liegenschaften - Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung

Für die städtischen Liegenschaften wurde eine europaweite Ausschreibung durchgeführt. Sie bezieht sich auf die „Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung“. Eine Firma hat ein Angebot abgegeben.

6.2. Neubau Trinkkur- und Wandelhalle - Akustikdecke

Für den Ersatzneubau der Trinkkur- und Wandelhalle wurde eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Sie bezieht sich auf das Ge-

werk „Akustikdecke“. Es wurden 10 Firmen angeschrieben. 2 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

7. Neukalkulation der Entwässerungsgebühren für den Zeitraum 2024-2027

Die Abwassergebühren waren ab 01.01.2022 neu zu kalkulieren. Als Kalkulationszeitraum wurden die Jahre 2022 bis 2025 gewählt. Die Kalkulation führte die Dr. Schulte I Röder Kommunalberatung UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG mit Sitz in Veitshöchheim durch.

Aufgrund von wesentlichen, nicht vorhergesehenen Änderungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben (z.B. enorme Energiekostensteigerungen, Klärschlamm Entsorgung), wurde das Büro beauftragt, eine neue Gebührenkalkulation aufzustellen und die Gebühren neu zu berechnen. Folgende Eckpunkte liegen dieser Kalkulation zugrunde:

- Abbruch des aktuellen Kalkulationszeitraumes zum 31.12.2023; neuer 4-jähriger Kalkulationszeitraum: 2024-2027
- Planwerte 2024-2027 wurden aus den Finanzplanungswerten übernommen.
- Übertragung aufgelaufener Überschuss aus Vorjahren bis Stand 2022 (-87.982,34 €) und geschätzter Fehlbetrag 2023 (228.989,91 €), ergibt einen im Kalkulationszeitraum 2024-2027 zu übertragenden Fehlbetrag von 141.007,60 €.
- Kalkulatorischer Zinssatz: 2,75 % wird beibehalten (wurde 2022 gesenkt).
- Die Kostenmassen wurden auf die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt.
- Verteilung Schmutzwasserbeseitigungskosten auf Grundgebühr und Einleitungsmenge. Grundgebühren bleiben unverändert. Einleitungsmenge: 272.000 m³.
- Verteilung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung auf die versiegelte Fläche von 1.010.000 m².

Die Kalkulation ergab für die Schmutzwassergebühr (bei gleichbleibenden Grundgebühren) einen Gebührensatz von 2,05 €/m³ Einleitungsmenge (Bisher: 2018-2021: 1,13 €/m³, 2022-2023: 1,63 €/m³). Die Niederschlagswassergebühr ergab einen zur vorherigen Kalkulation unveränderten Satz von 0,10 €/m².

Sollte die zur Kostendeckung erforderliche Anhebung des Benutzungsgebührensatzes unterbleiben, so läge eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung („Kostendeckung aus politischen Gründen“) vor. Entstehende Fehlbeträge müssten dann ebenfalls – nachträglich – ausgliedert werden.

Der Kämmerer erläutert dem Gremium das Zahlenwerk.

Anmerkungen:

Aktuelle Gebühren in den umliegenden Gemeinden im Vergleich zu Bad Königshofen:

	Grundgebühr /Jahr pro kleiner Zähler in €	Schmutzwassergebühr/ Einleitungsgebühr pro m ³ in €	Niederschlagswasser pro m ² in €
Bad Königshofen	72,00	1,63 -> 2,05	0,10
Aubstadt	145,00	1,67	0,16
Großeibstadt	96,00	3,02	/
Saal	/	2,44	/
Wülfershausen	/	3,48	/
Bad Neustadt / S.	/	1,43	0,24
Breitensee	190,00	3,41	/
Großbardorf	125,00	3,05	/
Herbstadt	190,00	2,34	/
Höchheim	120,00	3,43	/
Ottelmannshausen	190,00	2,26	/
Sulzdorf a.d.Lederhecke	156,00	4,44	0,32
Sulzfeld	60,00	2,75	/
Trappstadt	120,00	3,32	/

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:

Es ergeben sich 2024-2027 folgende Ansätze für die jährlichen Einnahmen bei den Abwassergebühren:

Grundgebühr: 137.500 €

Einleitungsgebühr: 557,600 €

NW-Gebühr: 101.000 €

Gesamt: 796.100 €

Beschluss:

Wegen wesentlichen nicht vorhergesehenen Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen wird der aktuelle Kalkulationszeitraum 2022-2025 zum 31.12.2023 abgebrochen. Aufgrund der aufgestellten Neukalkulation 2024-2027 wird die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2024-2027 auf 2,05 €/m³ Einleitungsmenge angehoben. Dies Gebührensatzerhöhung wird nachfolgend in der 3.

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

8. Änderung des Vorauszahlungsmodus bei den Entwässerungsgebühren

In § 14 unserer Beitrags- und Gebührensatzung ist derzeit geregelt, dass Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten sind. Danach erhebt die Stadt quasi Vorauszahlung in Höhe von drei Vierteln (75 %) des Jahresverbrauchs des Vorjahres.

In der Mustersatzung zur BGS/EWS sind jedoch 4 VZ-Termine vorgeschlagen, also 100 % des Jahresverbrauchs des Vorjahres.

Unsere abweichende Regelung stammt noch aus der Zeit, als die Jahresablesung bereits im Oktober/November durchgeführt wurde und die Jahresabrechnungsbescheide noch im laufenden Kalenderjahr erlassen wurden. Der Abrechnungsbetrag deckte hier das vierte Quartal ab und war noch im Dezember fällig. Seit der Umstellung der Ablesung zum Termin 31.12. des Abrechnungsjahres können die Abrechnungsbescheide jedoch erst gegen Anfang Februar des Folgejahres erlassen werden. Die Fälligkeit des Abrechnungsbetrages fällt dann meist auf Anfang März. Zwischen dem letzten VZ-Fälligkeitstermin 15.10. und dem Fälligkeitstermin des Abrechnungsbetrages liegen dann fast 5 Monate.

Viele Bürger wünschten bisher schon, dass die auf 75 % festgesetzten Vorauszahlungen erhöht werden, damit der Abrechnungsbetrag nicht so hoch ausfällt. Dies bedeutete jeweils zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da nochmals die VZ-Festsetzung manuell geändert werden musste.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dass die Stadt – wie auch in der Mustersatzung vorgesehen – insgesamt 4 Vorauszahlungen auf die Jahresabrechnung erhebt, und zwar zum 15.3., 15.6., 15.9. und 15.12. jeden Jahres. Somit wären **vier** Viertel (100 %) der erwarteten Gebühreneinnahmen des Haushaltsjahres auch im jeweiligen Haushaltsjahr fällig. Im Abrechnungsbetrag würden dann praktisch nur noch die Mehr- oder Mindereinleitungsmengen im Vergleich zum Vorjahr fällig. Hinweis: Der WZV hat diese Änderung bereits auch schon beschlossen.

§ 14 Abs. 2 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung - wäre daher wie folgt zu ändern:

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum **15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember** jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels **der anhand der Einleitungsmenge der Vorjahresabrechnung unter Berücksichtigung der geltenden Gebührensätze zu erwartenden Jahresabrechnung** zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Beschluss:

Der Änderung des Vorauszahlungsmodus ab 2024 auf 4 Vorauszahlungstermine wird zugestimmt. Die Regelung wird nachfolgend in der 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

9. 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Aus den vorangegangenen TOP ergibt sich eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.12.2017, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur BGS-EWS vom 17.12.2021.

Die beiliegende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird vollinhaltlich vorgelesen.

Beschluss:

Die beiliegende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

10. nichtöffentliche Entscheidungen

Folgende Personalentscheidungen wurden in der letzten Stadtratssitzung getroffen:

1. Frau Gabriele Jünger wird ab dem 01.01.2024 unbefristet weiterbeschäftigt.
2. Frau Julia Heim wird ab dem 01.01.2024 unbefristet weiterbeschäftigt.
3. Frau Marion Reder wird bis zum 31.12.2024 sachgrundlos befristet weiterbeschäftigt.
4. Frau Katja Ankenbrand wird wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 TzBfG für die Dauer der Förderrichtlinie zur Anstellung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen, längstens bis zum 31.12.2024 befristet weiterbeschäftigt.

11. Informationen

Der 1.Bürgermeister erinnert noch einmal an die restlichen kommenden Bürgerversammlungen und freut sich über rege Beteiligung. Ebenfalls schön wäre die Teilnahme der Gremiumsmitglieder an den Andachten im Rahmen des Volkstrauertages. Die einzelnen Termine wurden bereits bekannt gegeben.

In den letzten Wochen waren einige Politiker/-innen in Bad Königshofen, die sich auch in das goldene Buch der Stadt eingetragen haben. Zur Veranschaulichung wird das Buch dem Gremium zur Verfügung gestellt. Über die Jahre sind interessante Einträge darin zu verzeichnen.

Stadträtin Frau Rhein spricht noch einmal den „Koffer“ an, der im Rahmen des Projektes „Denkort Deportation“ entstanden ist. Eigentlich sollte dieser zusammen mit der Tafel für die jüdische Geschichte in der Stadt aufgestellt werden. Leider wurde die Einweihung kurzfristig abgesagt und auch der Standort hinter dem Rathaus ist für den Koffer nicht der Favorisierte. Hierzu soll es zeitnah noch einmal einen Besprechungstermin geben.

Stadträtin Frau Scheublein lädt recht herzlich zum Weihnachtsmarkt in Ipthausen am 02.12.2023 ein. In diesem Zuge spricht Herr Kempf an, dass er die Beleuchtung der Kirchen etc. auch weiterhin gerne auslassen würde, wie zu Corona- und Energiesparverordnungszeiten beschlossen. Hierzu sind die Meinungen allerdings sehr unterschiedlich. Die Stadtpfarrkirche wird auch weiterhin nicht mehr beleuchtet- die Zähler etc. wurden ausgebaut bzw. abgemeldet.

Zu guter Letzt, lädt Stadträtin Frau Dr. Geller alle noch einmal explizit zur Bürgerversammlung nach Eyershausen ein. In diesem Zuge könne auch die neue Gaststätte und die geleistete Arbeit des Bauhofs betrachtet werden.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Bad Königshofen, den 11.12.2023

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin